Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2026

Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohnende genannt) von Prosenio, Einrichtungen der Bethesda Alterszentren AG mit Standorten in Ennetbaden, Nussbaumen und Würenlos (nachfolgend Prosenio genannt). Die Taxordnung regelt die Preise für die Dienstleistungen von Prosenio.

Die Taxordnung bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrags, welcher die individuellen Bedingungen für den Aufenthalt bei Prosenio regelt.

Auch ein mündlich entstandener Vertrag ist gültig und somit rechtsverbindlich für beide Parteien.

1.1 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.2 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt nach dem Grundsatz vollkostendeckender Taxen und Pauschalen gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes.

2 Zusammensetzung der Leistungen und Kosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

2.1 Pensionstaxe

→ zulasten der Bewohnenden

- Unterkunft in einem Einzelzimmer oder Zweierzimmer mit Nasszelle und Grundausstattung aus Pflegebett, Nachttisch, Schrank
- Vollpension mit Zwischenmahlzeiten inkl. saisonalen Früchten sowie Getränken (Mineralwasser, Tee und warme Getränke)
- Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche (Bettwäsche 14-täglich, Frottierwäsche wöchentlich)
- Waschen der persönlichen Wäsche (ausgenommen Handwäsche und chemische Reinigung)
- Unterhaltsreinigung und Sichtreinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet

2.2 KVG-pflichtige Pflegetaxe (nachfolgend Pflegetaxe genannt) → zulasten Krankenversicherer, öffentliche Hand und Bewohnende (Selbstbehalt max. CHF 23.00)

Die Pflegetaxe richtet sich nach dem individuellen, aktuellen Pflegebedarf. Der Pflegebedarf wird mit dem System RAI/RUG ermittelt. Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt. Bei gleichbleibendem Pflegebedarf wird die Einstufung alle 6 Monate neu überprüft.

Bei einer markanten (signifikanten) Veränderung des Pflegebedarfes erfolgt eine sofortige Einstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung gestellten Pflegetaxe. Die Neueinstufung wird dem Rechnungsempfänger schriftlich als Beilage zur Rechnung mitgeteilt. Auskünfte erteilt die RAI-Koordinatorin.

Der Umfang der mit der Pflegetaxe gedeckten Leistungen richtet sich nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG und den entsprechenden Verordnungen, insbesondere der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV.

Die Tabelle auf Seite 6 regelt die Pflegetaxen gemäss den Pflegebedarfsstufen. Die gesamten Pflegekosten verteilen sich dabei auf die Beiträge der Krankenversicherer, die Beiträge der öffentlichen Hand sowie die Beiträge der Bewohnenden.

Verrechnung (Rechnungsstellung) der Pflegekosten
Der Beitrag der öffentlichen Hand an die Pflegekosten wird via Clearingstelle direkt dem Kanton verrechnet. Dieser Betrag wird auf der Rechnung an die Bewohnenden aufgeführt. Der Beitrag der Krankenversicherer gemäss KVG wird von Prosenio direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Zusatzversicherungen
Falls Sie eine Zusatzversicherung bei Ihrer Krankenkasse haben, reichen Sie bitte eine Kopie der gesamten Heim-Rechnung beim Krankenversicherer zur Klärung von allfällig weitergehenden Leistungen ein.

2.3 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen → zulasten Bewohnende

Zu den nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen gehören insbesondere Leistungen der Grundpflege, die infolge Alter, Invalidität, Verwirrtheit, Unfall oder Krankheit notwendig sind, aber nicht von den Krankenversicherern übernommen werden (körperliche Aktivierung, Orientierungshilfen, Unterstützung zur Sinnfindung, Strukturierung und Begleitung im Alltag sowie Informationsaustausch mit den Angehörigen der Bewohnenden etc.).
Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen sind für alle Pflegebedarfsstufen gleich hoch und gehen vollständig zulasten der Bewohnenden.

2.4 Medizinische Nebenleistungen
→ teilweise zulasten Krankenversicherer und Bewohnende

Medikamente, Arztkosten, verordnete Therapien und medizinische Laborleistungen werden vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.
Unsere Hausapotheke ist die Schwanen-Apotheke in Baden. Verordnete kassenpflichtige Medikamente rechnet die Schwanen-Apotheke direkt mit der Krankenkasse ab. Nicht kassenpflichtige Medikamente und Pflegematerialien sowie Toilettenartikel werden von der Schwanen-Apotheke direkt den Bewohnenden in Rechnung gestellt.
Verordnete Hilfsmittel und Geräte gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (MiGeL) werden von Prosenio direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Rückweisungen von der Krankenkasse werden den Bewohnenden belastet. Bei Erreichung der gesetzlich geregelten Höchstpauschalbeträge erfolgt die Verrechnung an den Bewohnenden. Krankentransporte, persönliche Krankenmobilien (z.B. Rollator), Begleitungen zu Arztterminen etc. werden den Bewohnenden nach Aufwand verrechnet. Sollten Sie eine Zusatzversicherung haben, klären Sie bei der Krankenkasse eine zusätzliche Kostenübernahme ab. Schicken Sie dafür eine Kopie Ihrer Rechnung ein.

2.5 Kosten für zusätzliche Leistungen / private Auslagen
→ zulasten der Bewohnenden

Informationen dazu finden Sie unter Punkt 13.3 auf Seite 8.

2.6 Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung erfolgt durch die von den Bewohnenden gewählten Ärztinnen und Ärzte. Bei einem Notfall wird der diensthabende Arzt oder das Spital hinzugezogen.

Ergänzend zu unserem bewährten Hausarztmodell arbeiten wir mit einem Kooperationspartner zusammen. Die Praxis betreut neu eintretende Bewohnende, bei welchen kein eigener Hausarzt zur Verfügung steht. Dies ist ein ergänzendes Angebot in der Zusammenarbeit mit den Hausärzten in unserer Region. Unser Kooperationspartner ist: Mobile Heimarztpraxis **MEDAXO**, Industriestrasse 7, 5432 Neuenhof, Tel. 056 521 24 00
E-Mail: info@medaxo.ch / www.heimarztpraxis.ch

3 Zimmerreservation/Reservationsgebühr

Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert oder verzögert sich der Eintritt aus Gründen, die nicht bei Prosenio liegen, ist ab dem vereinbarten Eintrittsdatum die Pensionstaxe (abzgl. Verpflegungskostenanteil CHF 10.00 ab dem 4. Tag) und die nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistung zu entrichten.

4 Verrechnungskonditionen und Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt) werden die Heimkosten reduziert:
- ab dem 1. Tag die Pflegetaxe nach RAI
- ab dem 4. Tag ein Verpflegungsanteil von CHF 10.00 pro Tag

5 Austritt

Im Todesfall wird die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil ab dem 4. Tag (CHF 10.00) weiterverrechnet. Das Zimmer muss spätestens nach 10 Tagen geräumt sein. Weitere Regelungen gemäss Pensionsvertrag.

6 Rechnungsstellung

Bei einem Dauervertrag werden die Pensionstaxen monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die restlichen erbrachten Leistungen und Kosten namentlich:

- KVG-pflichtige Pflegetaxen
- Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
- Kosten für medizinische Nebenleistungen
- Kosten für zusätzliche Leistungen / private Auslagen

werden jeweils per Ende des Monats in Rechnung gestellt.

7 Zahlung

Die Zahlungen erfolgen mittels Einzahlungsschein oder Banklastschriftverfahren (LSV). Die Belastung des Kontos via LSV erfolgt jeweils am 15. Tag des Monats.

8 Mahngebühren

Falls der Rechnungsbetrag 20 Tage nach Rechnungsversand noch nicht unserem Konto gutgeschrieben worden ist, erhalten Sie von uns eine kostenpflichtige Mahnung inkl. Verzugszinsen von 5% p.a.. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen sämtliche Rechtsmöglichkeiten auszuschöpfen oder ein Inkassobüro zu beauftragen.

9 Zahlung einer Sicherheitsleistung

Vor dem Eintritt ist eine Sicherheitsleistung von CHF 8'000.00 zu entrichten. Die bezahlte Sicherheitsleistung wird nach Begleichung noch ausstehender Forderungen zurückerstattet. Sie wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache über CHF 12'000.00 der Wohnsitzgemeinde kann auf diese Sicherheitsleistung verzichtet werden.

10 Mindestaufenthalt

Der Mindestaufenthalt bei Prosenio beträgt 8 Tage = 7 Nächte, der Ein- und Austrittstag wir jeweils als ganzer Tag verrechnet. Falls der Austritt (auch bei Todesfall) früher erfolgt, wird die Pensionstaxe, die nicht KVG-pflichte Pflege- und Betreuungsleistung abzüglich Verpflegungskostenanteil für 7 Tage verrechnet. Über Ausnahmen bei kürzeren Ferienaufenthalten zur Entlastung von Angehörigen entscheidet die Zentrumsleitung.

11 Kurzaufenthalte

Aufenthalte bis zu zwei Monaten gelten als Kurzaufenthalt. Die Kündigungsfristen sind im Pensionsvertrag geregelt. Für Kurzaufenthalte bis max. 2 Monate erheben wir einen Zuschlag von Fr. 10.00 pro Tag.

12 Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Zentrumsleitung im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohnenden ändern.
Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Zentrumsleitung festgelegt.

13 Übersicht Tarifliste

Wird ein Doppelzimmer als Einzelzimmer genutzt, werden die Pensionstaxen entsprechend angepasst.

13.1 Übersicht Pensionstaxen

Alterszentrum Prosenio, Badstrasse 28, 5408 Ennetbaden

Einzelzimmer mit Toilette und Nasszelle	Appartement mit Toilette und Nasszelle, Küche und Balkonnische
CHF 155.00 – CHF 175.00	CHF 205.00 – CHF 220.00

Wohn- und Pflegegruppe Feldstrasse 11, 5415 Nussbaumen

Grosses Einzelzimmer mit Nasszelle und Balkon/Terrasse	Einzelzimmer, Nasszellenbenutzung mit benachbartem Zimmer, Balkon/Terrasse
CHF 155.00 – CHF 175.00	CHF 135.00 – CHF 155.00

Wohn- und Pflegegruppe Hürdli, Lättenstrasse 4, 5436 Würenlos

Grosses Einzelzimmer mit Nasszelle, tlw. Balkon/Terrasse	Zweierzimmer mit Nasszelle, tlw. Balkon/ Terrasse
CHF 155.00 – CHF 175.00	CHF 135.00 – CHF 155.00

13.2 Übersicht Pflegetaxen und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag/Person

Die nachfolgende Tabelle regelt die KVG-pflichtigen Pflegetaxen und die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen mit dem System RAI/RUG (CH-Index):

Pflegebedarf			**Nicht KVG-pflichtige Pflege- u. Betreuungsleistungen (CHF/Tag)**	**Pflegetaxen Total und Aufteilung Versicherer, Öffentliche Hand, Bewohnende (CHF/Tag)**			
Stufe	**Zuordnung RUGs**	**Zeitwert in Minuten**	**Zulasten der Bewohnenden**	**Total**	**Davon zulasten der Versicherer**	**Davon zulasten der Öffentlichen Hand**	**Davon zulasten der Bewohnenden**
1-a	PAO	bis 20	45.00	13.30	9.60	0.00	3.70
2-b	PA1	21-40	45.00	40.00	19.20	0.00	20.80
3-c	PA2, BA1	41-60	45.00	66.70	28.80	14.90	23.00
4-d	BA2, IA1	61-80	45.00	93.30	38.40	31.90	23.00
5-e	PB1, PB2, CA1	81-100	45.00	120.00	48.00	49.00	23.00
6-f	PC1, PC2, BB1, BB2, IA2, IB1	101-120	45.00	146.70	57.60	66.10	23.00
7-g	PD1, IB2, CA2, SE1	121-140	45.00	173.30	67.20	83.10	23.00
8-h	PD2, CB1, RLA,RMA	141-160	45.00	200.00	76.80	100.20	23.00
9-i	PE1, CB2, CC1, SSA, RMB	161-180	45.00	226.70	86.40	117.30	23.00
10-j	PE2, RLB	181-200	45.00	253.30	96.00	134.30	23.00
11-k	CC2, SSB, SE2	201-220	45.00	280.00	105.60	151.40	23.00
12-l	SSC, SE3, RMC	221-240	45.00	306.70	115.20	168.50	23.00

Ergänzungsleistungen
Für allfällige finanzielle Unterstützung verweisen wir auf Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse. Bei Fragen zu Ergänzungsleistungen wenden Sie sich bitte an die SVA-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde (Wohngemeinde in welcher die Steuern bezahlt werden).

Hilflosenentschädigung
Wenn jemand im Alltag regelmässig auf Hilfe angewiesen ist, werden Sie von der Altersversicherung mit einer Hilflosenentschädigung unterstützt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grad der Hilfsbedürftigkeit und ist unabhängig von Ihrem Vermögen. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben AltersrentnerInnen sowie Beziehende von Ergänzungsleistungen, wenn sie in der Schweiz wohnhaft sind. Der Anspruch entsteht nach einer Hilfsbedürftigkeit von sechs Monaten. Nach sechs Monaten kann bei der AHV-Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt, eine Hilflosenentschädigung beantragt werden, dies unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Wir überprüfen fortlaufend, ob aus unserer Sicht ein Anspruch bestehen könnte und kommen auf Sie zu. Der endgültige Entscheid über einen Anspruch liegt jedoch bei der SVA in Aarau.

13.3 Zusätzliche Leistungen

Leistung	CHF
Gebühr bei Todesfall	300.00 pauschal
Anschlussgebühren Telefon für Kurzaufenthalte, bei welchen Prosenio temporär eine Telefon-Nr. zur Verfügung stellt.	25.00 pro Monat
Anschlussgebühren TV und Radio	25.00 pro Monat
Austrittspauschale	300.00 pauschal
Austrittspauschale bei Mindestaufenthalt von 8 Tagen = 7 Nächte	150.00 pauschal
Beschriftung Privatkleider inkl. Material	250.00 pauschal bei Eintritt
Beschriftung Privatkleider inkl. Material für Kurzaufenthalte bis 2 Monate	100.00 pauschal bei Eintritt
Beschriftung Privatkleider inkl. Material für Mindestaufenthalte von 8 Tagen = 7 Nächte	30.00 pauschal bei Eintritt
Chemische Reinigung	gemäss Rechnung der Reinigung
Coiffeur	Nach Aufwand, direkte Rechnung
Eintrittspauschale	300.00 pauschal
Eintrittspauschale für Mindestaufenthalt von 8 Tagen = 7 Nächte	150.00 pauschal
Flicken persönliche Wäsche	63.00 pro Stunde
Gesprächsgebühren für Kurzaufenthalte, bei welchen Prosenio temporär eine Telefon-Nr. zur Verfügung stellt.	Nach Swisscom-Tarifen
Handwäsche	60.00 pro Stunde

Leistung	CHF
Haushalt-/Hausratversicherung	Durch Bewohnende selbst zu regeln
Konzessionsgebühren Radio und TV	Wird durch Prosenio übernommen
Zuschlag bei Kurzzeitaufenthalt bis max. zwei Monate	10.00 pro Tag
Mahngebühren	20.00 pro Mahnung
Miete TV-Gerät	20.00 pro Monat
Nachsendung Post (2x pro Monat)	10.00 pro Monat
Nicht in Pensionstaxe inbegriffene Getränke	nach Verbrauch
Fusspflege	nach Aufwand, direkte Rechnungs-stellung durch LeistungserbringerIn
Privathaftpflichtversicherung (freiwillig)	5.00 pro Monat, Selbstbehalt pro Ereignis 200.00
Umtriebspauschale bei Nichteintritt	300.00 pauschal
Sicherheitsleistung	8'000.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	6.00 pro Mahlzeit
Zusätzliche Aufwendungen Hauswirtschaft	63.00 pro Stunde
Zusätzliche Aufwendungen Technischer Dienst	63.00 pro Stunde
Zusätzliche Pflege- und Betreuungsleistungen (z.B. Begleitungen)	63.00 pro Stunde

14 Schlussbestimmung

Die Taxordnung wurde im Dezember 2025 durch die Geschäftsleitung der Bethesda Alterszentren AG genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher gültigen Taxordnungen.

15 Kontakt

Prosenio
Bethesda Alterszentren AG
Badstrasse 28
5408 Ennetbaden

www.bethesda-alterszentren.ch/prosenio-ennetbaden.html
info.prosenio@bethesda-alterszentren.ch
Telefon 056 200 16 16